

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt

L 2 AL 16/21 B

S 28 AL 200/19 (Sozialgericht Halle)

Aktenzeichen



BESCHLUSS

in dem Beschwerdeverfahren

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Kläger und Beschwerdeführer –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Geschäftsführung Operativer Service
der Agentur für Arbeit Halle, Schopenhauerstraße 2, 06114 Halle

– Beklagte –

Der 2. Senat des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt in Halle hat am 17. August 2022 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Harks, den Richter am Landessozialgericht Wulff und die Richterin am Sozialgericht Kirschner-Hein beschlossen:

Der Beschluss des Sozialgerichts Halle vom 17. September 2021 wird aufgehoben. Dem Kläger wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwältin Zimmermann bewilligt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Der Kläger und Beschwerdeführer (im Folgenden: Kläger) begehrt Prozesskostenhilfe für ein erstinstanzliches noch laufendes Klageverfahren. In der Sache wendet er sich gegen eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.

Der am _____ geborene Kläger meldete sich am 11. April 2019 bei der Beklagten arbeitslos. Er gab an, sein Arbeitsverhältnis bei der Firma _____ (Arbeitgeberin) aus _____ als Baumaschinenführer durch schriftliche Eigenkündigung vom 14. März 2019 zum 15. April 2019 beendet zu haben. Bei der Arbeitgeberin sei er seit dem 13. Mai 2013 tätig gewesen. Auf die Frage nach den Gründen der Beendigung der Beschäftigung im Fragebogen bei eigener Kündigung oder Aufhebungsvertrag gab der Kläger an: „Aus familiären Gründen, Betreuung meines 7-jährigen Sohnes“. Es habe ein Gespräch am 5. März 2019 mit der Geschäftsleitung der Arbeitgeberin stattgefunden, um eine Lösung in Form einer regionalen Beschäftigung zu finden, was in diesem Beruf leider nicht möglich sei. Es sei wegen der Betreuung seines Sohnes nicht möglich gewesen, das Beschäftigungsverhältnis erst zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden. Die Arbeitgeberin bezeichnete in der Arbeitsbescheinigung vom 24. April 2019 die Tätigkeit als „Facharbeiter im Bereich _____“. Für weitere Einzelheiten zu den erzielten Entgelten im Zeitraum April 2018 bis März 2019 wird auf die Arbeitsbescheinigung verwiesen.

Mit Bescheid vom 6. Mai 2019 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit vom 16. April bis zum 8. Juli 2019 fest. Der Kläger habe zwar Gründe für sein Verhalten genannt, aber keine ausreichenden Tatsachen hierfür vorgetragen. Die Sperrzeit mindere den Anspruch auf Arbeitslosengeld um 90 Tage – ein Viertel der Anspruchsdauer. Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 7. Mai 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 27. August 2019 Arbeitslosengeld für 360 Tage beginnend ab dem 16. April 2019 in Höhe von 54,50 € (erhöhter Leistungssatz), wobei während der Sperrzeit kein Leistungsbetrag ausgewiesen ist. In der jeweiligen Rechtsbehelfsbelehrung heißt es, dass gegen diesen Bescheid der Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch sei schriftlich oder zur Niederschrift bei der Agentur für Arbeit Halle einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist. Nach Vorlage eines Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Jugendamtes wegen rückständigen Unterhaltes für den Sohn zweigte die Beklagte einen Teilbetrag ab.

Am 21. Oktober 2019 erhob der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigte Widerspruch gegen den Sperrzeitbescheid sowie den Bewilligungsbescheid vom 7. Mai 2019 und hilfsweise stellte er einen Antrag auf Überprüfung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2019 verwarf die Beklagte den Widerspruch des Klägers als unzulässig. Der Widerspruch sei verfristet.

Am 28. November 2019 hat der Kläger Klage hiergegen beim Sozialgericht (SG) Halle erhoben und Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten beantragt. Der Widerspruch sei nicht verfristet, er habe allein den Bewilligungsbescheid vom 7. Mai 2019, nicht jedoch den Sperrzeitbescheid vom 6. Mai 2019 erhalten. Die Zugangsfiktion greife nicht. Zudem sei die Rechtsbehelfsbelehrung unrichtig, weil sie nicht über die elektronische Form der Widerspruchseinlegung belehrt habe. Aus diesem Grund greife die Jahresfrist für die Einlegung des Widerspruchs. In der Sache bestehe ein wichtiger Grund für sein Verhalten. Dieser liege in der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit dem eigenen Kind, da nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und deren zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sei. Hierbei müsse das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Aufgrund seiner deutschlandweiten Montagetätigkeit als Baumaschinenführer sei es ihm nicht möglich, das ihm alle zwei Wochen eingeräumte Umgangsrecht wahrzunehmen. So erfolge die Montagetätigkeit teilweise zwei bis drei Wochen am Stück, ohne den Sohn sehen zu können. Eine Möglichkeit, dieses Umgangsrecht sicherzustellen, habe bei seiner Arbeitgeberin nicht bestanden. Der auf die Aufhebung des Widerspruchsbescheides und Zurückweisung an die Beklagte gerichtete Hilfsantrag begründe sich daher, dass eine isolierte Anfechtung des zu Unrecht als verfristet verworfenen Widerspruchsbescheides möglich sei und die Beklagte zum Erlass eines neuen Widerspruchsbescheides in der Sache verpflichtet werden müsse. Es dürfe in solchen Fällen nach dem Rechtsgedanken von § 79 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Klage isoliert gegen den Widerspruchsbescheid gerichtet werden.

Der Kläger hat beantragt, den Sperrzeitbescheid der Beklagten vom 6. Mai 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7. Mai 2019, geändert durch den Bescheid vom 27. August 2019, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2019 aufzuheben, soweit er den Sperrzeitbescheid umsetzt, und die Beklagte zu verurteilen, ihm Arbeitslosengeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch für den Zeitraum 16. April bis 8. Juli 2019 zu gewähren. Hilfsweise hat er beantragt, den Wider-

spruchsbescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2019 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, über seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Zeitraum vom 16. April bis 8. Juli 2019 erneut zu bescheiden und die Sache insoweit zur erneuten Entscheidung an die Beklagte zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat darauf verwiesen, dass nur unvorhergesehene und besondere Umstände einen wichtigen Grund darstellen könnten, eine Beschäftigung im Wissen aufzugeben, dass dadurch Arbeitslosigkeit herbeigeführt werde. Allein die Sicherstellung des Umgangsrechts alle 14 Tage reiche hierfür nicht aus.

Auf gerichtliche Anfrage hat die Beklagte mitgeteilt, dass Rechtsanwälte seit Eröffnung der besonderen Behördenpostfächer im April 2020 Widersprüche elektronisch einlegen können.

Mit Beschluss vom 17. September 2021 hat das SG den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Die Beklagte habe zwar den Widerspruch zu Unrecht verworfen. Dies führe aber nicht dazu, dass der Rechtsstreit im Sinne des Hilfsantrages des Klägers zurückzuverweisen sei. Auch ein Widerspruchsbescheid, der einen Widerspruch zu Unrecht verwerfe, schließe ein Vorverfahren ab. Es bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheides. Die Sperrzeit sei nicht rechtswidrig. Der Kläger könne sich nicht auf einen wichtigen Grund berufen. Es sei jedenfalls nicht erkennbar, weshalb der Kläger mit seiner Kündigung nicht gewartet habe, bis er eine Anschlussbeschäftigung gefunden habe, bei der sich die Zeiten des Umgangs besser mit den Arbeitszeiten vereinbaren ließen, oder dass er bereits über einen längeren Zeitraum erfolglos versucht habe, eine Anschlussbeschäftigung zu finden. Anhaltspunkte für eine besondere Härte seien weder vorgetragen noch ersichtlich.

Gegen die seiner Prozessbevollmächtigten am 5. Oktober zugestellte Entscheidung hat diese am 13. Oktober 2021 für den Kläger Beschwerde eingelegt. Die Rechtsverfolgung biete sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch hinsichtlich des Hilfsantrages hinreichende Aussicht auf Erfolg. Der wichtige Grund beziehe sich auf den konkreten Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses. Denn zum Zeitpunkt der Lösung des Arbeitsverhältnisses sei es dem Kläger nicht möglich gewesen, regelmäßigen Umgang mit seinem Sohn auszuüben. Das Zurückstellen der Kündigung bis zur Aufnahme eines Anschlussarbeitsverhältnisses sei ihm nicht zuzumuten angesichts der Ungewissheit, ob und wann ein

solches begonnen werden könne. Überdies habe die Arbeitgeberin ihm unmissverständlich mitgeteilt, zu einer Änderung der Arbeitszeiten nicht bereit zu sein; vielmehr habe sie dem Kläger mitgeteilt, dass es ihm freistehe, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, wenn er den Umgang regelmäßig ausüben wolle. Es sei entgegen der Auffassung des SG auch ein Rechtsschutzbedürfnis für den Hilfsantrag gegeben, weil bei der sachlichen Befassung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine günstigere Entscheidung möglich erscheine. Es liege nahe, dass die Beklagte jedenfalls eine außerordentliche Härte angenommen hätte.

Am 29. Mai 2020 hat das Amtsgericht über das Vermögen des Klägers das Insolvenzverfahren eröffnet und als Insolvenzverwalter bestellt.

Der Senat hat die Prozessakte des SG samt Prozesskostenhilfe-Beiheft und beigezogen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere ist sie gemäß § 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Der Beschwerdeausschluss des § 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) SGG greift nicht. Nach dieser Vorschrift ist die Beschwerde ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Dies ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG der Fall, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 € nicht übersteigt und die Berufung nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft. Gegenstand ist die Zahlung von Arbeitslosengeld in Höhe von 54,50 € täglich auch für die Zeit vom 16. April bis zum 8. Juli 2019 für die Dauer der zwölfwöchigen Sperrzeit, also eine Forderung in Höhe von 4.578 €. Die Beschwerde ist auch form- und fristgerecht erhoben worden (§§ 173, 66 Abs. 2 SGG).

Sie ist auch begründet. Das SG hat die Gewährung von Prozesskostenhilfe zu Unrecht abgelehnt. Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist auf Antrag Prozesskostenhilfe zu bewilligen, soweit der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet

und nicht mutwillig erscheint. Als hinreichend sind die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels einzuschätzen, wenn der Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gewiss, die Erfolgchance jedoch nicht nur eine entfernte ist (vgl. Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 13. März 1990 – 2 BvR 94/88 – juris Rn. 26). Prozesskostenhilfe kommt hingegen nicht in Betracht, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 17. Februar 1998 – B 13 RJ 83/97 R – juris Rn. 26). Die Erfolgsaussichten sind als hinreichend anzusehen, wenn eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt und keine konkreten und nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Klägers ausgehen würde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. April 2012 – 1 BvR 2869/11 – juris Rn. 18).

Die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers steht einer Entscheidung nicht entgegen. Selbst wenn seine Forderung in Höhe von 4.578 € die Insolvenzmasse betreffen sollte und das Verfahren nach § 240 Satz 1 ZPO unterbrochen wäre (vgl. Loose/Pieperjohanns, ZFSH/SGB 2018, 79, 83), wirke sich dies jedenfalls nicht auf das Prozesskostenhilfverfahren aus. Der Prozesskostenhilfeantrag betrifft nicht die Insolvenzmasse und eine Unterbrechung der Hauptsache führt nicht zu einer Unterbrechung des Prozesskostenhilfverfahrens (vgl. Landesarbeitsgericht <LAG> München, Beschluss vom 8. Juli 2020 – 3 Ta 165/20 – juris Rn. 14; Bundesgerichtshof <BGH>, Beschluss vom 4. Mai 2006 – IX ZA 26/04 – juris).

Der von dem Kläger vorgetragene und sich aus den Akten ergebende Sachverhalt lässt seine Klage hinreichend erfolgversprechend erscheinen, weil eine Beweisaufnahme ernsthaft in Betracht kommt.

Der Sperrzeitbescheid dürfte nicht bestandskräftig sein. Der Widerspruch des Klägers vom 21. Oktober 2019 gegen den Sperrzeitbescheid vom 6. Mai 2019 in Verbindung mit dem Bewilligungsbescheid vom 7. Mai 2019 dürfte nicht verfristet sein. Zutreffend hat das SG dargestellt, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in den vorgenannten Bescheiden unrichtig gewesen sein dürfte, weil nicht auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung eines Widerspruchs hingewiesen wurde (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 9. September 2021 – L 13 AS 345/21 B ER – juris; a. A. zur früheren Rechtslage: BSG, Urteil vom 14. März 2013 – B 13 R 19/12 R – juris). Nach § 84 Abs. 1 Satz 1 SGG ist der Widerspruch binnen einen Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach

§ 36a Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil (SGB I) oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. In den betreffenden Rechtsbehelfsbelehrungen fehlt jeglicher Hinweis auf die elektronische Form der Widerspruchseinlegung. Nach § 66 SGG ist bei einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung die Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist ist gewahrt.

Das Widerspruchsverfahren ist ordnungsgemäß durchgeführt, auch wenn die Beklagte zu Unrecht den Widerspruch verworfen hat. Der Kläger kann sein Sachbegehren in statthafter Weise weiterverfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 9. Juni 2017 – B 11 AL 6/16 R – juris Rn. 21, Urteil vom 17. September 2020 – B 4 AS 5/20 R – juris Rn. 14).

Es ist nicht fernliegend, dass die Sperrzeit nicht gerechtfertigt ist. Rechtsgrundlage für die Sperrzeit ist § 159 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 SGB III. Danach ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit, wenn sich der Arbeitnehmer versicherungswidrig verhalten hat, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, weil der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Der Kläger hat durch Eigenkündigung sein Arbeitsverhältnis selbst gelöst. Er hat hierdurch die am 16. April 2019 eingetretene Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt, weil er kein Anschlussarbeitsverhältnis in Aussicht hatte.

Es ist nicht nur entfernt wahrscheinlich, dass er für die Eigenkündigung einen wichtigen Grund gehabt hat. Hierüber ist unter Berücksichtigung des Ziels der Sperrzeitregelung zu entscheiden. Die Versichertengemeinschaft soll sich gegen Risikofälle wehren, deren Eintritt der Versicherte selbst zu vertreten hat oder an deren Behebung er unbegründet nicht mithilft. Daher tritt eine Sperrzeit nur ein, wenn dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung seiner Interessen mit den Interessen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten zugemutet werden kann (ständige Rechtsprechung des BSG, statt anderer Urteil vom 17. Oktober 2002 – B 7 AL 96/00 R – juris Rn. 20). Der wichtige Grund muss sich nicht nur auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses überhaupt, sondern auch auf das konkrete Ende des Arbeitsverhältnisses beziehen. Es ist also zu prüfen, ob es dem Kläger zugemutet werden konnte, über den 15. April 2019 die Beschäftigung aufrecht zu erhalten.

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung des Klägers und der vorliegenden Unterlagen sind Umstände ersichtlich, die einen wichtigen Grund auch für das gewählte Enddatum

möglich erscheinen lassen. Hier kann der wichtige Grund in der Ermöglichung des Umgangs mit seinem Sohn bestehen. Der Kläger ist als leiblicher Vater Träger des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Hierdurch wird er in seiner Entscheidung darüber geschützt, in welcher Weise er seiner natürlichen Verantwortung für die Erziehung des Kindes gerecht werden will (BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – 1 BvR 1493/96 u. a. – juris Rn. 55). Dabei entspricht es der aus dem Grundrecht herzuleitenden Elternverantwortung, dass das Kindeswohl letztlich für die Ausübung des Erziehungsrechts bestimmend sein muss. Die verfassungsrechtliche Wertentscheidung ist bei der Auslegung und Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs wichtiger Grund zu beachten (BSG, Urteil vom 17. Oktober 2007 – B 11a/7a AL 52/06 R – juris Rn. 21). Der Vortrag des Klägers lässt eine solche Beeinträchtigung des Erziehungsrechts möglich erscheinen, ob dies zutrifft muss weiter aufgeklärt werden. Der Kläger hat dargestellt, dass er in seinem bisherigen Arbeitsverhältnis auf Montage in Deutschland unterwegs war und teilweise zwei bis drei Wochen am Stück nicht nach Hause kommen konnte. Dadurch habe er das ihm alle zwei Wochen eingeräumte Umgangsrecht mit seinem damals siebenjährigen Sohn, der bei der Kindesmutter in [] wohnt (143 km entfernt vom Wohnort des Klägers), nicht genügend wahrnehmen können. Er hat substantiiert dargelegt, dass eine Veränderung der Arbeitszeit bei seinem bisherigen Arbeitgeber nicht möglich war und er diesbezüglich vergeblich Gespräche mit der Geschäftsleitung geführt hat. Der Vortrag ist so zu verstehen, dass er feste Umgangstermine nach der Umgangsvereinbarung behauptet. Insofern ist eine Unmöglichkeit, solche festen Termine wahrzunehmen, nach den geschilderten Arbeitseinsätzen plausibel. Den Grund für die Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses, das Umgangsrecht wahrnehmen zu wollen, hat er von Anfang an vorgetragen. Auch das Alter des Kindes – 7 Jahre – lässt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch einen unregelmäßigen Kontakt mit seinem Vater möglich erscheinen, weil Kinder in diesem Alter noch stark auf die Eltern bezogen sind. Es bedarf insoweit einer weiteren Sachverhaltsaufklärung, ob es zutrifft, dass der Kläger vor der Kündigung das Umgangsrecht in einer nicht unerheblichen Anzahl von Terminen berufsbedingt nicht wahrnehmen konnte, ob es hier keine Möglichkeit gegeben hätte, in Absprache mit der Kindesmutter den Umgangstermin flexibel zu gestalten und auf die Arbeitsumstände anzupassen. Für eine Plausibilisierung des Vortrags ist auch ggf. relevant, ob der Kläger nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein Umgangsrecht regelmäßig wahrgenommen hat.

Es muss auch weiter aufgeklärt werden, ob der Kläger ernsthafte Bemühungen entfaltet hat, nahtlos in eine neue Beschäftigung zu gelangen. Hierbei sind die Anforderungen an diese Bemühungen nicht zu überspannen (vgl. BSG, Urteil vom 17. Oktober 2007

– B 11a/7a AL 52/06 R – juris Rn. 24). Der klägerische Vortrag ist so zu verstehen, dass ein ortsnaher Einsatz „in seinem Beruf“ nach seiner Darstellung nicht ohne weiteres möglich ist. Es bedarf insoweit einer weiteren Aufklärung, ob der Kläger sich bei anderen Arbeitgebern beworben hat, bzw. eine Ergänzung des Vortrags, dass auch andere potentielle Arbeitgeber einen bundesweiten Einsatz mit flexiblen Arbeitszeiten fordern, die ebenfalls eine feste Wahrnehmung von Umgangsterminen unmöglich macht. Nach den Bewerbungsbemühungen ist der Kläger noch nicht gefragt worden, so dass es insoweit einer weiteren Sachaufklärung bedarf. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Kläger nicht sofort nach seiner Entscheidung, das Arbeitsverhältnis zu beenden, bei der Agentur für Arbeit der Vermittlung zur Verfügung gestellt hat.

Unabhängig von dem Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Verletzung des Umgangsrechtes auch eine besondere Härte darstellen. Die Sperrzeit verkürzt sich nach § 159 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b) SGB III auf sechs Wochen, wenn eine Sperrzeit für die arbeitslose Person nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Regeldauer im Hinblick auf die für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen objektiv als unverhältnismäßig anzusehen ist (vgl. BSG, Urteil vom 4. September 2001 – B 7 AL 4/01 R – juris). Sollten die objektiven Umstände einen wichtigen Grund nicht begründen, kann auch eine subjektive Notwendigkeit, als Vater einen engen Kontakt zu dem Kind herzustellen, die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigen. Auch insoweit bedarf es der weiteren Sachaufklärung.

Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auch nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung zu tragen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Kosten sind nicht zu erstatten § 73a SGG i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

gez. Dr. Harks

gez. Kirschner-Hein

gez. Wulff



Beglaubigt
Halle (Saale), 19. August 2022

Jankowski
Jankowski
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

